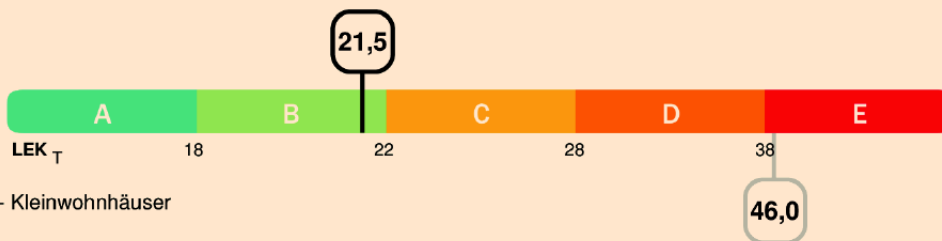


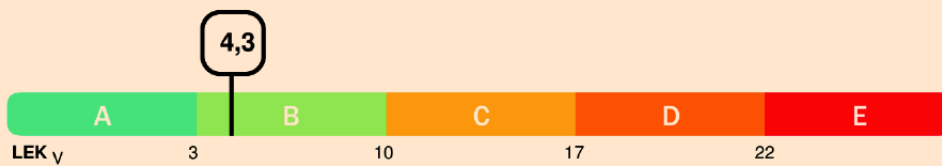
Transmission



Verwendungszweck: 2 - Kleinwohnhäuser

B

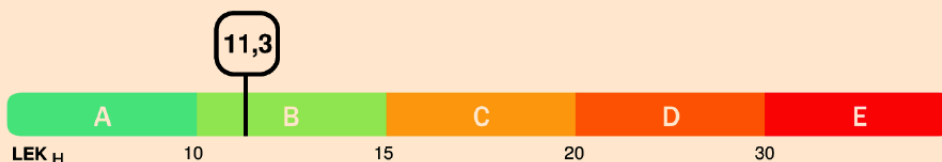
Lüftung



mechanische Wärmerückgewinnung

B

Heiztechnik



Feste Brennstoffe automatisch, kombiniert mit Warmwasserbereitung

B

SIR-KONKRET

Eine Information des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen

SALZBURGER WOHNBAUFÖRDERUNG

Zuschlagspunkte
für ökologische Maßnahmen

Energiebezogene
Mindestanforderungen

SIR-KONKRET

ZUSCHLAGSPUNKTE für ökologische Maßnahmen

Vorwort

Lebenswert und leistbar – das sind die wesentlichen Anforderungen, die für eine hohe Wohnzufriedenheit erfüllt sein müssen. Die Landeswohnbauförderung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass diesen Ansprüchen Rechnung getragen werden kann. Die steigenden Energiepreise, die sich dann in erhöhten Heizkostenabrechnungen für die BürgerInnen niederschlagen, sowie die Diskussionen rund um die Versorgungssicherheit tragen dazu bei, dass insbesondere das Energiesparen einen hohen Stellenwert bekommen hat. Diesen Bedürfnissen passt sich die neue Landeswohnbauförderung an. Im Zuge der jüngsten Novelle der Salzburger Wohnbauförderung wurde das in der Salzburger Wohnbauförderung verankerte System der Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen und die energiebezogenen Mindestanforderungen überarbeitet. Die Regelungen wurden an die Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen angepasst.

Die Salzburger Wohnbauförderung verfügt über ein Förderanreizmodell, das die Voraussetzungen für eine drastische Senkung des Energieverbrauches schafft



und einen Beitrag dazu leistet, dass umweltfreundliche Energieträger verstärkt zum Einsatz kommen und so auch den Vorgaben des von der Landesregierung beschlossenen Kyoto-Umsetzungsprogramms zur sicheren und effizienten Erreichung der Ziele im Bereich Wärmeenergieversorgung und Wärmeschutz entsprochen wird. Auch ökologische Bauweisen werden im Interesse der Umwelt begünstigt.

Mit dem weiterentwickelten Zuschlagspunktesystem baut Salzburg im Bereich des umwelt- und energiebewussten Bauens und Wohnens seine Spitzenstellung im Bundesländervergleich weiter aus.

Landesrat Walter Blachfellner

Energiebezogene Mindestanforderungen

Werden die energiebezogenen Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird keine Förderung gewährt. Weicht der Fertigstellungs-Energieausweis von der Planung in förderungsrelevanten Punkten ab, kann dies zur Kürzung des Förderungsdarlehens oder zum Widerruf der Förderung führen. Sowohl Planungs-Energieausweis als auch Fertigstellungs-Energieausweis werden vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüft.

Förderung von Neubauten

■ **Die Gewährung einer Förderung für Neubauten** setzt die Einhaltung der Wärmeschutzstandards wie folgt und den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung voraus. Förderungen für Neubauten sind Förderungen zum Erwerb von neu errichteten Wohnungen, Förderung der

Errichtung von Doppel- und Einzelhäusern, Sanierung und Errichtung von Bauernhäusern, Errichtung eines Austragshauses, Errichtung von Wohnungen im Wohnungseigentum und Häusern in der Gruppe, Errichtung von Mietwohnungen sowie Errichtung und umfassende Sanierung von Wohnheimen.

■ **Neubauten haben je nach Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:**

Gebäudeart	LEK _f -Wert des Gebäudes	
	Bei Förderungen bis 31. Dezember 2011	Bei Förderungen ab 1. Jänner 2012
Doppel- und Einzelhäuser, Bauernhäuser, Austraghäuser und Häuser in der Gruppe	< 22	< 20
sonstige Wohnbauten	< 22	< 18

■ **Als innovative klimarelevante Systeme gelten**

1. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards, wobei Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren sind;
2. elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest vier in Kombination mit Solaranlagen;
3. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnen-

markt, ABI Nr L 52 vom 21. Februar 2004 S 50, und aus sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;

4. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %;
5. Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, wenn keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder auf Grund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
6. andere Technologien und Energieversorgungssysteme, wenn diese im Vergleich zu den hier angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

■ **Von der Anforderung einer Kombination mit einer thermischen Solaranlage kann abgesehen werden**, wenn deren Errichtung technisch nicht möglich oder deren Betrieb wirt-

schaftlich nicht zumutbar ist und das Gebäude je nach Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem folgende LEK_{TVS}-Werte erfüllt:

	LEK _{TVS} -Wert des Gebäudes
Systeme auf Basis erneuerbarer Energie	< 22
elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme	< 18
Erdgas-Brennwert-Anlagen	< 14

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

Förderung von Sanierungen

■ **Umfassende Sanierung**

Die Gewährung einer Förderung für umfassende Sanierungen von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und Bauernhäusern setzt die Einhaltung der energiebezo-

genen Mindestanforderungen für Neubauten voraus. Abweichend sind jedoch unabhängig von der Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

	LEK _T -Wert des Gebäudes
bei Förderungen bis 31. Dezember 2011	< 24
bei Förderungen ab 1. Jänner 2012	< 22

Hinsichtlich des Einsatzes klimarelevanter Systeme wird auf die Regelungen für Neubauten verwiesen (siehe Seite 3).

■ **Andere Sanierungsmaßnahmen**

Die Gewährung einer Förderung für Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen setzt bei umfassend energetischen Sanierungen die Erfüllung der Wärmeschutzstandards wie folgt voraus. Umfassend energetische Sanierungen sind zeitlich zusammenhängende Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, die zumindest drei der folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Außenwände,
2. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der obersten Geschoßdecke oder der Dachschräge,
3. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Kellerdecke oder der erdberührten Bodenplatte,
4. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren,
5. Sanierung des energetisch relevanten Haustechniksystems.

Umfassend energetisch sanierte Wohngebäude haben je nach Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

	LEK _T -Wert des Gebäudes
Doppel- und Einzelhäuser, Bauernhäuser, Austraghäuser und Häuser in der Gruppe	< 32
sonstige Wohnbauten	< 28

Werden diese Wärmeschutzstandards nicht erreicht, kann eine Förderung für umfassend energetische Sanierungen auch dann gewährt werden, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen eine Verbesserung des LEK_T-wertes um mindestens 30 % erreicht wird.

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (zB Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Erfüllung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Förderung von Zu-, Auf- und Ausbauten

- **Förderungen für Zu-, Auf- oder Ausbauten** im Rahmen der Fördersparte Doppel- und Einzelhäusern sowie für die Errichtung einer Aufragwohnung in einem bereits bestehenden Bauernhaus dürfen nur gewährt werden, wenn
1. der LEK_T-Wert des Gebäudes unter 32 liegt oder
 2. der den Zu-, Auf- oder Ausbau betreffende Gebäudeteil die Wärmeschutzstandards für

Neubauten erfüllt (siehe dazu Seite 2 u. 3).

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (zB Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Einhaltung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Förderung der Sanierung von Wärmebereitstellungsanlagen

- **Andere Sanierungsmaßnahmen**
Eine Förderung für den erstmaligen Einbau oder den Austausch von Heizungs- oder Warmwasserbereitstellungssystemen, ausgenommen für die Errichtung einer Aktiv-Solaranlage, setzt den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme (siehe dazu Seite 3) voraus. Dabei gilt:
1. Für elektrisch betriebene Wärmepumpen genügt eine Mindestarbeitszahl zwischen

drei und vier, wenn der LEK_{TVs}-Wert des Gebäudes unter 32 liegt.

2. Von der Anforderung einer Kombination mit einer thermischen Solaranlage kann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber nachweist, dass deren Errichtung technisch nicht möglich oder deren Betrieb nicht wirtschaftlich zumutbar ist und das Gebäude je nach Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem folgende LEK_{TVs}-Werte erfüllt:

	LEK _{TVs} -Wert des Gebäudes
elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme	< 28
Erdgas-Brennwert-Anlagen	< 28
andere Anlagen	keine Anforderungen

SIR-KONKRET

ZUSCHLAGSPUNKTE für ökologische Maßnahmen

Nachweis der Einhaltung der energiebezogenen und ökologischen Mindestanforderungen

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Energieausweis samt einer Anlagenbeschreibung vorzulegen, worin die Einhaltung der förderungsrelevanten energiebezogenen und ökologischen Anforderungen bestätigt wird. Der vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung **geprüfte Planungs-Energieausweis** ist Voraussetzung für die Erteilung der Förderungszusicherung.

Nach Baufertigstellung ist mit einem Energieausweis

samt Anlagenbeschreibung die Erfüllung der förderungsrelevanten energiebezogenen und ökologischen Anforderungen zu bestätigen. **Der Fertigstellungs-Energieausweis** muss vom Referat 4/04 geprüft sein, erst dann erfolgt die Auszahlung.

In der Fördersparte "Erwerb neu errichteter Wohnungen und Häuser in der Gruppe" wird die Förderungszusicherung erst nach Vorlage eines vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüften Fertigstellungs-Energieausweises erteilt.

Weicht der Fertigstellungsenergieausweis von der Planung in förderungsrelevanten Punkten ab, kann dies zur Kürzung des Förderungsdarlehens oder zum Widerruf der Förderung führen!

Anlage B

Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen

Die Höhe der Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen ergibt sich aus der Summe der Energie-Punkte gemäß der Tabelle für energieökologische Maßnahmen und einem Drittel der Summe der Ökologie-

Punkte gemäß der Tabelle für sonstige ökologische Maßnahmen. Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl zu runden. Die Zuschlagspunkte erhöhen das Förderungsdarlehen. Nähere Infos in der jeweiligen Broschüre.

1. Zuschläge für energieökologische Maßnahmen

Förderklasse	Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste LEK _T	Energiepunkte für die einzelnen Maßnahmen								Summe Energiepunkte
		Wärmedämmung	Energieträger für Heizung		Sonnenenergiegewinne				Wärmerückgewinnung aus Abluft	
			Biomasse Abwärme	Wärmepumpe	Sonnenkollektoren thermisch		Passive Solargewinne über transparente Bauteile			
					Hüllflächenkennwert LEK _{sp}		Hüllflächenkennwert LEK _{sp}			
					Standard	Zuschlag	>8	>12		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6.1)	(6.2)	(7.1)	(7.2)	(8)	(9)
1	<28 – 26	1	3		2	3	2	4	3	
2	<26 – 25	2	3		2	3	2	4	3	
3	<25 – 24	3	3		3	4	2	4	3	
4	<24 – 23	4	3		3	4	2	4	4	
5	<23 – 22	5	3		3	4	2	4	4	
6	<22 – 21	6	3	1	3	4	2	4	4	
7	<21 – 20	8	3	2	3	4	2	4	5	
8	<20 – 19	10	3	2	3	4	2	4	5	
9	<19 – 18	12	3	2	3	4	2	4	5	
10	<18	14	3	2	3	4	2	4	5	
11	<18 und Passivhausqualität	16	3	2	3	4	2	4	5	

Für die in der Tabelle enthaltenen Maßnahmen gilt Folgendes:

■ **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:**

- **Einbau von Kaltwasserzählern und Wassersparteknik je Wohnung:** WC-Spülmengen-Dosierung, Duschkopf mit

maximal 9 l/min Durchfluss bei 3 bar, Waschtisch maximal 6 l/min.

- **Heizungsrücklauf unter 40°C:** Das Wärmeabgabesystem von Warmwasserzentralheizungen muss so dimensioniert und einreguliert werden, dass die Heizungsrücklauftemperatur im Auslegungspunkt unter 40°C und die Vorlauftemperatur unter 65°C gehalten wird.

– **Dezentrale Warmwasserbereitung pro Wohnung:**

Bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohneinheiten ist eine dezentrale Warmwasserbereitung mit zentralem Heizungspuffer auszuführen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen (hoher technischer und wirtschaftlicher Aufwand udgl) bei Sanierungen und in der Klasse 10 möglich. Mindestwarmwasserleistung: 15 l/min bei 45°C, höchstzulässiger Gesamtdruckverlust der Warmwasserbereitungsanlage samt Wärmemengenzähler: 0,35 bar. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben. Die Flächenheizung ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (zB Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Die Heizwasservolumenströme sind an den Bedarf der Räume anzupassen (hydraulischer Abgleich).

– Die Heizsysteme sind mit einem **Pufferspeicher mit hygienischer Warmwasserbereitung** (Frischwassermodul oder Hygienespeicher) auszustatten.

Bei der Sanierung von bestehendem Wohnraum sind nur jene vorstehenden allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen, die mit den Sanierungsmaßnahmen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Förderklasse (Spalte 1):

Klassen von Klasse 1 bis 11 je nach Hüllflächenkennwert LEK_T-Wert.

Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste (Spalte 2):

Klassifizierung nach dem LEK_T-Wert (Zeilen 1 – 10) und Passivhausqualität (Zeile 11): Der LEK_T-Wert des Gebäudes ist gemäß der ÖNORM B 8110-6, Wärmeschutz im Hochbau, Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf, Ausgabe August 2007, zu berechnen; Passivhausqualität: ein Gebäude mit einer Energiekennzahl

von bis zu 15 kWh/(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (www.passiv.de) oder einer gleichwertigen Berechnungsmethode, wobei außerdem folgende Anforderungen gelten: Gesamt-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung sowie Hilfsstrom für Heizung und Lüftung höchstens 65 kWh/(m²WNF.a), der genormte Luftwechsel n(50) darf den Wert von 0,6 pro Stunde nicht überschreiten, wärmebrückenfreie Ausführung der Gebäudehülle.

Wärmedämmung (Spalte 3):

Zuschlagspunktbewertung in Abhängigkeit vom LEK_T-Wert.

Energieträger Heizung – Biomasse, Abwärme (Spalte 4):

Förderungsvoraussetzungen: Errichtung einer Biomasseheizung oder eines Anschlusses an ein Biomassefernwärmenetz oder Fernwärmenetz mit Anteilen von Biomassewärme, gewerblicher oder industrieller Abwärme; keine konventionelle (fossile) Fernwärme. Die jährlich eingesetzte Brennstoffmenge muss bei Biomasseheizungen zumindest 80 % biogen sein. Werden mehrere Wohnungen und Wohnobjekte versorgt, sind diese für eine individuelle Heizkostenabrechnung auszustatten. Wohnobjekten im Bereich von bestehenden konventionellen Fernwärmenetzen (Wärme aus fossilen Energieträgern) wird diese Förderung nicht gewährt, ausgenommen wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Holzheizungen müssen gemäß Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (www.umweltzeichen.at) erfüllen.

Energieträger Heizung – Wärmepumpe (Spalte 5):

Förderungsvoraussetzungen: Wärmepumpe bis zu 3 kW elektrischer Anschlussleistung

mit folgenden technischen Mindestanforderungen: Das Verhältnis der Heizleistung zur elektrischen Leistung COP (Coefficient of performance [-]) der zur Anwendung kommenden Wasser/Wasser Wärmepumpen W10/W35 muss größer als 5,0, bei Sole/Wasser B0/W35 größer als 4,0 und bei Luft/Wasser A2/W35 größer als 3,0 sein. Die Auslegung der Vorlauftemperatur im Auslegungspunkt ist so zu wählen, dass die geforderten COP-Werte eingehalten werden können. Der Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes ist beizubringen. Die Anforderungen der internationalen D-A-CH Gesellschaften für das Wärmepumpengütesiegel sind einzuhalten und zu bestätigen. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist ein eigener Stromsubzähler und ein Wärmemengenzähler für Kontrollzwecke zu installieren. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Energieeffizienz der Anlage zu führen. Die Förderung setzt außerdem den Einsatz halogenfreier Kältemittel oder halogener Hydro-Fluor-Kohlenwasserstoffe (zB R407C) mit vollhermetischen Kompressoren voraus.

Sonnenenergiegewinnung – Sonnenkollektor thermisch (Spalte 6):

Förderungsvoraussetzung: Errichtung einer Solaranlage mit folgenden Mindestanforderungen: 6 m² Kollektorfläche pro Anlage; 75 l Boilervolumen oder 100 l Pufferspeichervolumen pro m² Kollektorfläche; bei über die Mindestanforderung hinausgehender Kollektorflächenausstattung können thermisch aktivierte Bauteile in das Speichervolumen eingerechnet werden (100 l Wasser entsprechen 1 m³ Beton); Wärmedämmung des Pufferspeichers entsprechend der Beilage 2 der Gütesiegel-Richtlinie für Solaranlagen, Ausgabe Mai 2005, herausgegeben vom Verband für Thermische Solarenergie, A-1060 Wien, Mariahilferstraße 89/22, oder mindestens 200 mm Dämmstoffstärke bei einem Dämmstoff-Lamdawert von 0,04 W/mK.

Mindestausstattung für Gemeinschaftsanlagen (mehr als zwei Wohneinheiten): Pufferspeicher mit mindestens 200 mm Dämmstoffstärke bei einem Dämmstoff-Lamdawert von 0,04 W/mK; Mindestkollektorsertrag 350 kWh/(m².a); Messeinrichtung für den Wärmeertrag.

Kollektor-Standard (Spalte 6.1):

Gemeinschaftsanlagen mit einer Absorberfläche von mindestens 3,33 % der beheizten Bruttogeschoßfläche.

Kollektor-Zuschlag (Spalte 6.2):

Gemeinschaftsanlagen mit einer Absorberfläche von mindestens 5 % der beheizten Bruttogeschoßfläche sowie Einzelanlagen für Einzel-, Doppel- und Bauernhäuser.

Sonnenenergiegewinnung – Passive Solargewinne über transparente Bauteile (Spalten 7.1 und 7.2):

Zuschlagspunktebewertung in Abhängigkeit vom LEK_{sp}- und LEK_T-Wert. Der LEK_{sp}-Wert des Gebäudes ist gemäß der ÖNORM B 8110-6, Wärmeschutz im Hochbau, Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf, Ausgabe August 2007, zu berechnen

Wärmerückgewinnung aus Abluft (Spalte 8):

Zuschlagspunktebewertung in Abhängigkeit vom LEK_T-Wert.

Summe Energie-Punkte (Spalte 9):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 8 in der maßgeblichen Förderklasse unter Berücksichtigung folgender Bonusregelung: Soweit die Anforderungen an den LEK_T-Wert des Gebäudes auf Grund der Wahrung der Interessen des Denkmal-, Altstadt- oder Ortsbildschutzes nicht erfüllbar sind, ist für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 4 bis 8 von den Zuschlagspunkten der Förderklasse 10 auszugehen.

SIR-KONKRET

ZUSCHLAGSPUNKTE für ökologische Maßnahmen

2. Zuschläge für sonstige ökologische Maßnahmen

Förderklasse	Baustoffkennzahl O13 I _c -Wert	Ökologiepunkte für die einzelnen Maßnahmen							Summe Ökologiepunkte
		Ökologische Baustoffwahl	Regen- oder Grauwassernutzung	Vermeidung von Bodenversiegelung	Wassereinsparung – Sensor-Armatur	Dachbegrünung	Energie-Buchhaltung – Effizienzüberwachung	Bedarfsgeregelte Lüftung mit Abluftanlage	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
1	< 70 - 55	2	1	2	1	2	2	3	
2	< 55 - 45	4	1	2	1	2	2	3	
3	< 45 - 40	6	1	2	1	2	2	3	
4	< 40 - 35	8	1	2	1	2	2	3	
5	< 35 - 30	10	1	2	1	2	2	3	
6	< 30 - 25	12	1	2	1	2	2	3	
7	< 25 - 20	14	1	2	1	2	2	3	
8	< 20 - 15	16	1	2	1	2	2	3	
9	< 15 - 10	18	1	2	1	2	2	3	
10	< 10 - 0	20	1	2	1	2	2	3	

Förderklasse (Spalte 1):

Klasse von 1 bis 10 je nach Ökologie-Kennzahl.

Baustoff-Kennzahl – O13 I_c-Wert (Spalte 2):

Klassifizierung (nach Österreichischem Institut für Baubiologie und -ökologie – IBO) nach der O13-Bewertungskennzahl auf Basis von drei Ökokennzahlen: dem Primärenergieinhalt nicht erneuerbar (PEI_{ne}), dem Treibhauspotenzial (Global Warming Potenzial, GWP) und dem Versauerungspotenzial (Acidification Potenzial, AP) der verwendeten Bau- und Dämmstoffe für die Gebäudehülle und Zwischendecken.

Berechnung: O13 I_c-Bewertungskennzahl = $3 \cdot (PEI/3 + GWP/3 + AP/3) / (2 + I_c)$. [–]

Ökologische Baustoffwahl (Spalte 3):

Zuschlagspunktebewertung in Abhängigkeit von der Baustoff-Kennzahl.

Regen- oder Grauwassernutzung (Spalte 4):

Förderungsvoraussetzung: Regen- oder Grauwassernutzung für Garten. Mindestspeichergröße: Einfamilienhaus und Reihenhaus 600 l/30 m² Bruttogeschosßfläche, für sonstige Wohnhäuser 300 l/30 m² Bruttogeschosßfläche.

Vermeidung von Bodenversiegelung (Spalte 5):

Förderungsvoraussetzung: Außenflächenversiegelung max 1 m²/20 m² Bruttogeschosßfläche (Abflussbeiwert > 0,7). Terrassen und Durchgänge werden nicht eingerechnet. Zufahrten werden ab der Grundstücksgrenze eingerechnet, ausgenommen bei Wohnhäusern mit mehr als 10 Wohneinheiten.

Wassereinsparung - Sensorarmaturen (Spalte 6):

Förderungsvoraussetzung: Sensor-Waschtischarmatur für das Bad pro Wohneinheit, manuelle Dauerlauffunktion und Kurzzeit-Ein- Funktion zwi-

SIR-KONKRET

ZUSCHLAGSPUNKTE für ökologische Maßnahmen

schen 30 und 120 sec, manuelle Abschaltfunktion und Kurzzeit-Aus-Funktion, Ansprechzeit unter 0,35 sec, Stromversorgung optional mit Netz oder handelsüblichen Batterien, CE-Konformität; Geräuschkategorie I nach EN ISO 3822-2; Kunststoff-Trinkwasser-Zulassung für Anschlussschläuche und Magnetventil.

Dachbegrünung (Spalte 7):

Förderungsvoraussetzung: Mindestens 50 % der Dachfläche.

Energie-Buchhaltung – Effizienzüberwachung

(Spalte 8):

Förderungsvoraussetzung: Online-Energiebuchhaltung im Internet (zB für den spezifischen Solarenergieertrag, Heizenergieverbrauch, Wasserverbrauch, Rücklauftemperatur, udgl).

Bedarfsgeregelte Lüftung mit Abluftanlage

(Spalte 9):

Förderungsvoraussetzungen: Zentrale Abluftanlage oder Einzelraumlüfter, jeweils mit feuchte- und allenfalls sensorgesteuerten Abluftelementen, mit Grundlüftungsanteil und schallgedämmten gesteuerten Fenster- oder Wandzuluftelementen, Gesamtleistungsaufnahme der Ventilatoren $< 0,25 \text{ Wh/m}^3$; Planung und Dimensionierung der erforderlichen Zu- und Abluftströme entsprechend der ÖNORM H 6038, Lüftungstechnische Anlagen – Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, Ausgabe September 2002.

Summe Ökologie-Punkte (Spalte 10):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 9 in der maßgeblichen Förderklasse.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger: SIR – Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen

Bearbeitung: Dr. Herbert Rinner **Grafik:** Andrea Singer

Adresse: Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

Tel. 0662 / 62 34 55, Fax 0662 / 62 99 15, E-mail: sir@salzburg.gv.at, www.sir.at

Das SIR-Infoblatt ist eine Information des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen.

Sonderausgabe

Trotz sorgfältiger Bearbeitung übernehmen wir für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr.

Der Text in diesem SIR-Konkret wurde der Durchführungs-Verordnung zum Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 (WFV) entnommen.